

Ethik-Leitlinien der VAKJP

in der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung am 28.04.2023

Präambel

Zentraler Bestandteil der Berufstätigkeit von Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut:innen in der VAKJP ist die Behandlung von Kindern und Jugendlichen und die begleitende Psychotherapie der Bezugspersonen mit Hilfe der beiden psychoanalytisch begründeten Behandlungsverfahren, der tiefenpsychologisch fundierten und der analytischen Psychotherapie. Diese beiden psychodynamischen Behandlungsverfahren erfordern von den Therapeut:innen die Herstellung und Aufrechterhaltung einer professionellen Beziehung, die es ihren Patient:innen ermöglicht, sich in vielfältigen Ausdrucksformen vertrauensvoll auch mit unbewussten seelischen Inhalten mitzuteilen. Neben den Elementen einer spezifisch psychoanalytischen Wahrnehmung und Haltung, der Abstinenz und der dies konstituierenden und bewahrenden analytischen / tiefenpsychologischen Situation ist für die Arbeit ein definierter äußerer Rahmen unverzichtbar. Wegen der ganz persönlichen und intimen Bezo-genheit aller interaktiven Prozesse innerhalb dieser Situation sind die vorbe-wussten und unbewussten Abläufe mit ihren Mechanismen von Übertragung, Gegenübertragung, Widerstand und Regression empfindlich und störbar.

Die psychoanalytisch begründete Arbeit mit Kindern und Jugendlichen be-rücksichtigt, dass sich diese Patient:innen in der Entwicklung und im gesell-schaftlichen Status der Unmündigkeit und Abhängigkeit von Beziehungspersonen, Schule und Ausbildung befinden. Dies stellt spezifische Anforderungen an die Zuverlässigkeit und Disziplin der analytischen / tiefenpsychologischen Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut:innen, um die Herstellung und den Erhalt eines analytischen / tiefenpsychologischen Prozesses gewährleisten zu können.

Die Arbeit der analytischen / tiefenpsychologischen Kinder- und Jugendli-chenpsychotherapeut:innen ist gekennzeichnet durch das Entwickeln und Fördern der Beziehungen und des Verstehens der inneren Welt im Rahmen des analytischen / tiefenpsychologischen Prozesses und zielt so auf Entwick-lung und Reifung der Beziehungen zu sich selbst und der Verbindung zur äu-ßeren Welt, u.a. zu den Bezugspersonen. Insbesondere sollen psychodynami-sche Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut:innen ein breites Spektrum an Handlungsmöglichkeiten und Denkweisen innerlich zur Verfügung haben.

Die analytische / tiefenpsychologische Beziehung ist ein wechselseitiges Übertragungs- und Gegenübertragungsgeschehen, in dem sich symbolisches Geschehen darstellt und entfaltet und somit der Deutung zugänglich wird. Das Verstehen der mit der Regression einhergehenden Prozesse umfasst alle am therapeutischen Prozess Beteiligte. Es ist die Aufgabe der analytischen / tiefenpsychologischen Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut:innen, die Regression für die therapeutische Arbeit nutzbar zu halten. Dazu müssen sie die Grenzen des analytischen / tiefenpsychologischen Raumes verlässlich und sicher herstellen und bewahren. Die Verantwortung dafür endet nicht mit der Beendigung der therapeutischen Arbeitsbeziehung. Zum Erwerb einer entsprechenden Haltung bedarf es einer hierzu förderlichen Aus- und Weiterbildungssituation für angehende Psychotherapeut:innen. Diese ist von den Aus- und Weiterbildungsinstituten der Sektion Ausbildung in der VAKJP zu gewährleisten.

Verpflichtung zur Einhaltung der Ethik-Leitlinien

Zum Schutz der Würde und Integrität ihrer kindlichen und jugendlichen Patienten sowie ihrer Bezugspersonen und zur Sicherung ihrer professionellen Kompetenz verpflichten sich die Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut:innen, die Mitglied der VAKJP sind, nachfolgende Ethik-Leitlinien in ihrer psychotherapeutischen Berufstätigkeit zu beachten. Die Leitlinien sollen überdies Hilfestellung in berufsethischen Fragen leisten und der Erläuterung einzelner, ausgewählter Bestimmungen der Berufsordnung dienen.

Ethik-Leitlinien

1. Würde der Patient:innen

(Zu Ziffer 2 Abs. 1, Ziffer 4 Abs. 1 der Berufsordnung)

Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut:innen achten jederzeit auf die Würde und Integrität der Patient:innen und deren Bezugspersonen.

2. Anwendung körperlicher Mittel

(Zu Ziffer 4 Abs. 1 der Berufsordnung)

Destruktives Handeln zerstört den analytischen / tiefenpsychologischen Prozess; Zurückhalten des Pat. mit körperlichen Mitteln kann deshalb notwendig sein, um den Pat. zu schützen und den therapeutischen Prozess zu halten.

3. Abstinenzgebot

(Zu Ziffer 4 Abs. 2 der Berufsordnung)

Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut:innen sind verpflichtet, den analytischen / tiefenpsychologischen Prozess durch Abstinenz zu sichern. Daraus folgt, dass sie niemals ihre Autorität und professionelle Kompetenz missbräuchlich dafür einsetzen, durch die Patient:innen und deren Bezugspersonen Vorteile zu erzielen. Insbesondere nehmen sie keine sexuellen Beziehungen zu den Patient:innen und deren Bezugspersonen auf. Sie achten das Abstinenzgebot auch über die Beendigung der therapeutischen Arbeitsbeziehung hinaus.

4. Aufklärungspflichten

(Zu Ziffer 4 der Berufsordnung)

Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut:innen beachten die Informations- und Aufklärungspflicht gegenüber ihren Patient:innen und deren Bezugspersonen unter wissenschaftlich-psychoanalytischen Gesichtspunkten. Dies gilt insbesondere für die Indikationsstellung und den Behandlungsvertrag.

5. Schweigepflicht

(Zu Ziffer 5 Abs. 2 der Berufsordnung)

Unter Abwägung des Schweigepflichtsgebots ist bei selbstzerstörerischem Handeln und drohendem Verbrechen von Patient:innen Vorkehrung für deren Schutz und die Umwelt zu treffen. Mitteilungen von Patient:innen und der Bezugspersonen behandeln sie vertraulich, auch über deren Tod hinaus. Die Schweigepflicht gilt auch für folgende Situationen: wissenschaftliche Veröffentlichungen, Supervisionen und kollegiale Beratungen, den vorsorglichen Datenschutz bei Berufsunfähigkeit oder Tod von Therapeut:innen im Hinblick auf alle Aufzeichnungen über Patient:innen und deren Bezugspersonen und Supervisandinnen.

6. Erhaltung der Arbeitsfähigkeit

(Zu Ziffer 2 der Berufsordnung)

Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut:innen achten darauf, ihre Arbeitsfähigkeit zu erhalten. Sie sollen sich körperlich und psychisch nicht überfordern.

7. Fortbildung

(Zu Ziffer 9 der Berufsordnung)

Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut:innen sind zu Fortbildung und Intervention, bei Bedarf zu Supervision und gegebenenfalls zu weiterer persönlicher Analyse bereit.

8. Aus- und Weiterbildungsverhältnis

Soweit die in Nr. 1-7 formulierten Ethikleitlinien auf das Verhältnis zu Aus- und Weiterbildungsteilnehmer:innen übertragbar sind, finden sie für dieses Verhältnis entsprechende Anwendung.

Ethikkommissionsordnung der VAKJP

1. Zusammensetzung der Ethikkommission

Anhörung, Beratung und Hilfestellung in Fragen möglicher Überschreitung ethischer Grenzen erfolgt durch ein Gremium von mindestens drei Ethikbeauftragten (Ethikkommission).

2. Vorschlagsrecht, Wahl

Jeder Landesverband sollte eine geeignete Person für die Ethikkommission vorschlagen. Mitglieder aus inaktiven Landesverbänden können sich selbst zur Wahl stellen. Die Mitgliederversammlung wählt die Ethikbeauftragten für den Zeitraum von vier Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich. Ethikbeauftragte dürfen keine leitenden Funktionen in der VAKJP haben und nicht Mitglieder der Schiedskommission sein. Die Liste der Ethikbeauftragten wird bei der Geschäftsstelle geführt und ist auf der Homepage der VAKJP veröffentlicht.

3. Aufgaben der Ethikkommission

Die Mitglieder der Ethikkommission sind Ansprechpersonen für Patient:innen und deren bedeutsame Bezugspersonen, die wegen möglicher Grenzüberschreitung im psychodynamischen Behandlungsprozess in Bedrängnis geraten sind. Sie sind Ansprechpartner:innen für Kolleg:innen und für Psychotherapeut:innen in Aus- und Weiterbildung, die Rat und Hilfe zu ethischen Fragestellungen suchen. Die Ethikbeauftragten sollen anhören, informieren, klären und die Rat- und Hilfesuchenden im weiteren Verlauf begleiten und unterstützen.

4. Verfahren bei einer Beschwerde

(1) Die Beschwerde ist entweder an den Vorstand der VAKJP (Geschäftsstelle) oder direkt an eine Vertrauensperson aus der Liste der Ethikbeauftragten zu richten.

Der:die Beschwerdeführer:in oder der:die Ratsuchende kann aus der Liste der Ethikbeauftragten eine Person frei auswählen. Es soll immer nur ein Mitglied der Ethikkommission Ansprechpartner:in sein.

(2) Die Ethikbeauftragten unterliegen der Schweigepflicht. Eine Entbindung von dieser Pflicht muss schriftlich erfolgen.

5. Erfahrungsaustausch

- (1) Die Ethikbeauftragten treten mindestens einmal jährlich zu einem Erfahrung- und/oder wissenschaftlich-fachlichen Austausch unter Wahrung des Schutzes der Anonymität der Betroffenen zusammen.
- (2) Die Ethikbeauftragten unterliegen der Ethikkommissionsordnung. Dazu gehört, dass Ethikbeauftragte unter Wahrung des Schutzes der Anonymität der Betroffenen dem Vorstand der VAKJP über ihr Tätigkeit allgemein berichten.
- (3) Die Tätigkeit der Ethikkommission ist ehrenamtlich. Auslagen werden von der VAKJP erstattet.